

Jugendliche: Gastgewerbe und Hauswirtschaft

Die neue eidgenössische Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 5) bezweckt den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen bei der Arbeit. Sie ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende (auch Lernende) beider Geschlechter bis zum 18. Geburtstag (Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz, ArG).

1. Zwingende Schutzvorschriften

Grundsätzlich dürfen Jugendliche vor dem 15. Geburtstag nicht beschäftigt werden.

In Familienbetrieben ist das Arbeitsgesetz auf jugendliche Familienmitglieder anwendbar, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmenden beschäftigt werden (Art. 3 Abs. 2 ArGV 5).

Die Arbeiterschaft hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Sie hat darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor negativen Einflüssen im Betrieb geschützt werden (Art. 29 Abs. 2 ArG). Sie muss insbesondere dafür sorgen, dass die Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Bedienen von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés

Für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachlokale, Dancings, Diskotheken und Barbetriebe dürfen keine Jugendlichen eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 1 ArGV 5).

Jugendliche dürfen vor dem 16. Geburtstag grundsätzlich nicht für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés beschäftigt werden. Im Rahmen einer Berufslehre oder eines Programms zur Berufswahlvorbereitung ist die Beschäftigung von Jugendlichen vor dem 16. Geburtstag für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés jedoch zulässig (Art. 5 Abs. 2 ArGV 5).

Tägliche Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden nicht überschreiten und nicht mehr als 9 Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie der obligatorische Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen (Art. 31 Abs. 1 ArG).

Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss - mit Einschluss der Pausen - innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen (Art. 31 Abs. 2 ArG).

Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag höchstens bis 20:00 Uhr und danach höchstens bis 22:00 Uhr beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 2 ArG).

Tägliche Ruhezeit

Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen dürfen sie längstens bis 20:00 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 ArGV 5).

Überzeitarbeit

Jugendliche dürfen bis zum 16. Geburtstag nicht für Überzeitarbeit eingesetzt werden (Art. 31 Abs. 3 ArG).

Auch während der beruflichen Grundbildung dürfen Jugendliche nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist. Jugendliche ab dem 16. Geburtstag, welche nicht in beruflicher Grundbildung sind, dürfen nur an Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu Überzeitarbeit hinzugezogen werden (Art. 17 ArGV 5).

Nachtarbeit und Sonntagsarbeit

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nicht in der Nacht und an Sonntagen beschäftigt werden (Art. 31 Abs. 4 ArG). Betreffend der bewilligungspflichtigen Ausnahmen beachten Sie bitte unser Merkblatt "Jugendliche: Nacht- und Sonntagsarbeit" unter: www.aras.kiga.bl.ch.

2. Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit

In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 29. Mai 2008 (EVD-Verordnung) werden für die folgenden Berufe Ausnahmen vom Verbot sowie von der Bewilligungspflicht der Nacht- und Sonntagsarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung festgelegt:

- Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ, Hauswirtschaftspraktiker/Hauswirtschaftspraktikerin EBA
- Hotellerieangestellter/Hotellerieangestellte EBA, Hotelleriefachmann/Hotelleriefachfrau EFZ
- Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA
- Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ
- gelernter Koch/gelernte Köchin, Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA
- gelernter Kaufmann/gelernte Kauffrau (erweiterte Grundbildung, Basisbildung, Ausbildungs-, und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus)

Nachtarbeit

Lernende dieser Berufe dürfen ab dem 16. Geburtstag bis 23:00 Uhr beschäftigt werden, in maximal 10 Nächten pro Kalenderjahr sogar bis 01:00 Uhr. An Tagen vor Besuchen der Berufsfachschule oder vor Besuchen von überbetrieblichen Kursen ist deren Einsatz allerdings höchstens bis 20:00 Uhr zulässig.

Für Jugendliche, welche dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden, ist eine medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Die Arbeitgeberschaft trägt die Kosten (Art. 12 Abs. 3 ArGV 5).

Sonntagsarbeit

Lernende dieser Berufe dürfen ab dem 16. Geburtstag an Sonntagen beschäftigt werden, sofern sie nebst den Feriensonntagen zusätzlich mindestens 12 Sonntage pro Jahr frei haben. In Betrieben, welche an zwei Tagen unter der Woche geschlossen haben, ist den Lernenden zusätzlich zu den Feriensonntagen pro Quartal ein Sonntag frei zu geben. Fällt jedoch der Besuch der Berufsfachschule auf einen der Schliessungstage, so ist auch diesen Lernenden an mindestens zwölf zusätzlichen Sonntagen pro Jahr frei zu geben.

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz und die EVD-Verordnung sind abrufbar unter:

ArGV 5: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115.html

EVD-Verordnung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_4.html